

toren im Geschäfte der beiden Rekurrenten beauftragten bundesgerichtlichen Experten ist, um ein von Zufälligkeiten weniger abhängiges Resultat zu erlangen, auf den Durchschnitt der Betriebsjahre 1903/04, 1904/05 und 1905/6 abgestellt werden. Da anzunehmen ist, Erhard Roth sei vom 1. Januar 1906 an nicht mehr im Geschäft tätig gewesen, fällt das für ihn berechnete Salär für das 1. Semester 1906 von 5000 Fr. außer Betracht und es sind demgemäß die Gehalte der beiden Prinzipale vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1906 mit 55,000 Fr. statt 60,000 Fr., somit durchschnittlich mit 18,333 Fr. 35 Cts. per Jahr, in die Rechnung einzufügen. Nach Anbringung dieser Korrektur ergibt sich, gestützt auf das Gutachten, folgende Aufstellung:

a) in Dstringen wirksame Erwerbsfaktoren:

Kapitalwert der gemieteten Räumlichkeiten .	Fr.	200,000	—
Maschinen usw.	"	16,896	65
Betriebskapital	"	317,488	05
Arbeitslöhne und Gehalte der technischen und kaufmännischen Leitung mit Einschluß der Prinzipale, zu 4 % kapitalisiert . . .	"	1,129,021	25
zusammen	Fr.	1,663,405	95

b) in Klein-Dietwil wirksame Erwerbsfaktoren:

Grundbesitz und Gebäude usw.	Fr.	132,630	—
Maschinen usw.	"	26,420	80
Arbeitslöhne und Gehalte der technischen Leitung, zu 4 % kapitalisiert	"	1,377,623	75
zusammen	Fr.	1,536,674	55

Nach dem Inhalt des Gutachtens kommt die Bedeutung der Oberleitung in den für die Prinzipale und kaufmännischen Angestellten berechneten Gehältern genügend zum Ausdruck, sodaß für Dstringen aus diesem Gesichtspunkte kein Zuschlag zu machen sei. Dieser Auffassung, die auf der Würdigung der konkreten Verhältnisse beruht, ist beizustimmen. Darnach aber ist die Steuerhoheit des Kantons Aargau auf 51,9 % und diejenige des Kantons Bern für das Jahr 1907 auf 48,1 % einzuschränken; da es sich dabei aber zum Teil um approximative Schätzungen han-

delt, ist die ziffermäßige Berechnung nur als ungefähre Anleitung zu betrachten und demgemäß richtigerweise jedem der beiden Kantone die Berechtigung zur Besteuerung je des halben Gesamteinkommens zuerkennen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der Rekurs des Erhard Roth betreffend die Vermögenssteuer wird abgewiesen.
2. Die Rekurse von Erhard und Louis Roth betreffend die Einkommenssteuer werden in dem Sinne erledigt, daß die Steuerhoheit der Kantone Bern und Aargau im Steuerjahr 1907 in Bezug auf je 50 % des Gesamteinkommens der beiden Gesellschafter Erhard und Louis Roth anerkannt wird.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

Refus et retrait de l'établissement.

4. Urteil vom 23. März 1910 in Sachen Schaffhauser gegen Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

Interpretation des in Art. 45 Abs. 3 BV aufgestellten Erfordernisses der «wiederholten Bestrafung wegen schwerer Vergehen» als Voraussetzung des Entzugs der Niederlassung. Präzisierung des durch die Praxis aufgestellten Satzes, dass mindestens eine dieser Bestrafungen «am Orte der Niederlassung» stattgefunden haben müsse: gemeint ist «seit der Niederlassung an dem Orte, aus welchem der Betreffende ausgewiesen werden will». Ausweisung also auch zulässig, wenn die seit der Niederlassung erfolgte Bestrafung an einem andern als dem Niederlassungsorte stattgefunden hat. — Begriff des «schweren Vergehens» im Sinne des Art. 45 BV.

A. — Johann Schaffhauser, von Goshau, hat am 6. August 1905 in der Gemeinde Tablat Niederlassung genommen. Vor der Niederlassung war er zu folgenden Strafen verurteilt worden: am 31. Dezember 1886 vom Bezirksgericht Goshau wegen Diebstahls zu 1 Monat Gefängnis; am 27. Mai 1893 vom Bezirks-

gericht Korschach wegen Ehebruchs zu 14 Tagen Gefängnis und 100 Franken Geldbuße, am 3. Juli 1899 vom Bezirksgericht Korschach wegen Diebstahls zu 3 Monaten Arbeitshaus. Seit der Niederlassung in der Gemeinde Tablat ist Joh. Schaffhauser wieder zweimal bestraft worden: am 15. Januar 1907 vom Gemeinderat Gossau wegen Trunkenheit, Skandal, Drohung und Mißhandlung mit 8 Tagen Gefängnis und am 25. November 1908 von der Gerichtskommission St. Gallen wegen Unterschlagung im Rückfall mit 10 Tagen Gefängnis. Die Unterschlagung betrifft einen Betrag von 7 Fr., den Joh. Schaffhauser von einer Dienstmagd, Josephine Zimmermann, erhalten hatte, um ihr Kirschchen zu kaufen, den er aber für sich verwendete. Mit Beschluß vom 29. Oktober 1909 verfügte nun der Gemeinderat von Tablat die Ausweisung des Joh. Schaffhauser. Ein Rekurs gegen diese Verfügung wurde vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen mit Beschluß vom 11. Januar 1910 abgewiesen. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Schaffhauser sei zwar ein arbeitsscheuer und trunksüchtiger Mensch, so daß es begreiflich sei, daß die Gemeinde sich seiner zu entledigen suche. Rechtlich könne aber nur der Entzug der Niederlassung wegen wiederholter Bestrafung in Frage kommen. In der Gemeinde Tablat sei nun Joh. Schaffhauser während der Dauer der dortigen Niederlassung nicht bestraft worden. Unter den drei Nachbargemeinden Tablat, Straubenzell und St. Gallen sei aber schon in den Jahren 1864/65 ein Übereinkommen getroffen worden, wonach die Ausweisungsverfügung einer Gemeinde auch in den beiden andern Gemeinden Geltung haben solle. Der Bestrafung in einer der drei Nachbargemeinden komme deshalb in fremdenpolizeilicher Hinsicht die gleiche Bedeutung zu, wie der Bestrafung in der eigentlichen Niederlassungsgemeinde. Da die Vergehen nicht leichte seien, so sei der Entzug der Niederlassung begründet. — Das Formular, welches für solche Ausweisungsverfügungen benützt wird, besagt, es sei dem Betreffenden untersagt, während der Dauer der Ausweisung in den Gemeinden Tablat, St. Gallen oder Straubenzell Wohnung zu nehmen oder bei auswärtiger Wohnung hier ein Geschäft zu betreiben oder in Arbeit zu treten.

B. — Gegen diesen Beschluß des Regierungsrates des Kan-

tons St. Gallen hat Joh. Schaffhauser am 31. Januar 1910 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen, mit der Begründung, daß das angefochtene Verbot ihn hiezu nötige.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach Art. 45 Abs. 3 BB kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, „welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind“. Nach der Praxis sowohl der politischen Bundesbehörden (vergl. Salis, Bundesrecht, 2. Aufl., Bd. II Nr. 610 u. 622 I) als auch des Bundesgerichtes (vergl. US 29 I S. 150 Erw. 2, 33 I S. 287) genügt es zum Entzug der Niederlassung, wenn wenigstens eine der betreffenden Verurteilungen während der Niederlassung am Ausweisungsorte erfolgt. Dagegen ist es keineswegs erforderlich, daß die betreffende neue Bestrafung, wie der Regierungsrat des Kantons St. Gallen anzunehmen scheint, am Niederlassungsorte selbst erfolgt sein müsse. Zu dieser Auffassung mochte die Redaktion der Erwägungen im Urteile des Bundesgerichtes vom 13. Mai 1903 (US 29 I S. 147 ff.) Anlaß geben, indem dort erörtert wird, ob es zur Ausweisung genüge, wenn die auszuweisende Person sich am Ausweisungsorte eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht habe (a. a. O. S. 150), und indem ferner untersucht wird, ob das Erfordernis wiederholter Bestrafung auch dann vorliege, wenn jene am Niederlassungsort nur einmal wegen eines solchen Vergehens bestraft wurde (a. a. O. S. 151); endlich wird im betreffenden Urteile als entscheidend erklärt, daß am Niederlassungsort kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden sei (a. a. O. S. 152). Indessen war nach dem Tatbestand in jenem Falle nur zu beurteilen, ob seit der Niederlassung am Ausweisungsorte eine gerichtliche Bestrafung stattgefunden haben müsse oder ob schon ein unsittlicher Lebenswandel zur Ausweisung genüge; diese Frage wurde dahin entschieden, daß eine gerichtliche Bestrafung seit der Niederlassung erforderlich sei, und es kann das Urteil auch so verstanden werden, daß nur diese Frage entschieden werden sollte. Die Auffassung, daß Voraussetzung des Entzuges der Niederlassung eine Bestrafung am Ausweisungsorte sei, wäre aber auch sachlich nicht haltbar. Ganz abgesehen davon, daß nicht jede Gemeinde Sitz eines Strafgerichtes ist und deshalb nur auf

die Bestrafung im Gerichtssprengel, welchem die betreffende Gemeinde angehört, abgestellt werden könnte, besteht der Grund, der zur Aufstellung des Ausweisungsgrundes der wiederholten Bestrafung wegen schwerer Vergehen geführt hat, nämlich die Gefährlichkeit einer solchen Person für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit, in ganz gleichem Maße, ob nun das Delikt, auf welches die neue Bestrafung sich bezieht, am Niederlassungsort des betreffenden Urhebers oder Teilnehmers oder auswärts verübt und ob es am Begehungsort oder in einem andern Gerichtssprengel strafrechtlich geahndet worden sei. Nun ist es ja freilich richtig, daß dann, wenn Niederlassungsort und Begehungsort nicht zusammenfallen, der Begehungsort dem betreffenden Täter die Niederlassung bewilligen muß, während der bisherige Niederlassungsort ihm die Niederlassung entziehen darf (vergl. Burckhard, Kommentar der BB, S. 433/34); diese juristische Inkongruenz dürfte aber, nach dem Grundgedanken des Art. 45 Abs. 3 BB, selbstverständlich nicht dadurch gehoben werden, daß der verfassungsmäßige Tatbestand des Entzuges der Niederlassung in irrationeller Weise auf die Begehung oder Verurteilung am Niederlassungsort beschränkt würde.

Kommt es sonach nicht darauf an, ob die neue Bestrafung am Niederlassungsorte erfolgt sei, so fällt die Konvention der Gemeinden Tablat, St. Gallen und Straubenzell vom Jahre 1864/65, auf welche der Regierungsrat abstellte, für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ganz außer Betracht.

2. — Von den Bestrafungen vor der Niederlassung des Rekurrenten in der Gemeinde Tablat sind nun die beiden Diebstahlsdelikte, die mit Freiheitsstrafen von 1 und 3 Monaten geahndet worden sind, offenbar schwere im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BB (vergl. BGE 22 S. 712 f.). Die Frage kann nur sein, ob auch seit der Niederlassung eine Bestrafung wegen eines schweren Vergehens stattgefunden habe. Dabei fällt die Bestrafung durch den Gemeinderat von Gösau wegen Trunkucht und Skandals usw. außer Betracht, da hier nur ein Polizeivergehen vorliegt und da es außerdem auch fraglich erscheint, ob die Bestrafung als eine gerichtliche im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BB aufgefaßt werden dürfte, indem der Gemeinderat nach der kantonalen Beamtenorga-

nisation wenigstens in erster Linie eine Administrativbehörde ist. Es bleibt daher lediglich die Bestrafung wegen Unterschlagung vom 25. November 1908 zu berücksichtigen. Bei der Frage, ob hier ein schweres Vergehen vorliege, ist nicht einfach darauf abzustellen, ob die ausgefallte Strafe eine hohe sei, sondern es ist vielmehr die Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit ins Auge zu fassen (BGE 22 S. 509 f., 513 Erw. 1; 29 I S. 292). Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen aber Eigentumsdelikte im allgemeinen nicht als leichte. Im vorliegenden Falle möchte freilich der geringe Deliktobetrag eine Ausnahme zu Gunsten des Rekurrenten zu rechtfertigen scheinen; indessen ist anderseits zu beachten, daß die Tat gegenüber einer Dienstmagd begangen worden ist, also gegenüber einer Person, welche nach ihren Arbeits- und Lebensverhältnissen mit einem solchen Betrage schon rechnen muß. In Verbindung mit den früheren Eigentumsdelikten zeigt die Tat, daß der Rekurrent sich eben nicht scheut, die Eigentumsordnung einzubrochen, wo und wann er einen Vorteil dabei zu erlangen glaubt, derart, daß die Rechtsordnung durch ihn beständig bedroht erscheint; damit ist aber das Merkmal der Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit gegeben und der Entzug der Niederlassung begründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.